

Stichwort	Frage	Antwort
Grundsteuer	Ich habe Fragen zur Bewertung meines Hauses/zum Messbetrag.	Die Bewertung erfolgt durch das Finanzamt. Bitte wenden Sie sich dorthin.
Grundsteuer	Mein Haus ist fertiggestellt. Auf dem Abgabenbescheid steht „unbebautes Grundstück“.	Diese Angaben beruhen auf den Bewertungen des Finanzamtes. Sobald die Wertfortschreibung durchgeführt wurde, erhalten Sie vom Finanzamt einen Messbescheid. Gleichzeitig erhält das Steueramt diese Informationen, die Veranlagung wird durchgeführt, Sie erhalten einen Änderungsbescheid.
Grundsteuer	Wie errechnet sich die Grundsteuer?	Die Grundsteuer errechnet sich indem der Messbetrag (Bewertung des Finanzamts) mit dem Hebesatz (jährlicher Beschluss durch den Stadtrat) multipliziert wird.
Grundsteuer	Wer legt fest, wer zahlungspflichtig für die Grundsteuer ist?	Die Zurechnung erfolgt durch das Finanzamt.
Abgabenbescheid Grundsteuer	Ich habe den Abgabenbescheid (Jahresbescheid) erhalten. Es fehlt die Grundsteuer.	Es handelt sich um einen Neubau, die Wertfortschreibung durch das Finanzamt ist noch nicht erfolgt. Nach erfolgter Wertfortschreibung erhalten Sie vom Finanzamt einen Messbescheid. Erst danach wird die Grundsteuer durch die Stadt Geilenkirchen veranlagt. Bitte wenden Sie sich an das Finanzamt.
Schmutzwasser	Ich habe den Abgabenbescheid (Jahresbescheid) erhalten. Die Schmutzwassermenge stimmt nicht mit der vom Wasserwerk abgerechneten Menge überein.	Die Korrektur erfolgt automatisch, da das Wasserwerk das Steueramt über korrigierte Verbräuche informiert. Es folgt ein Änderungsbescheid.

Zählerstandsmitteilung Zwischenzähler	Wann und wie kann ich den Zählerstand übermitteln?	Der Zählerstand wird am Ende des Jahres (ab Ende November) bis spätestens 15. Januar des Folgejahres schriftlich mitgeteilt. Später eingehende Mitteilungen werden nicht berücksichtigt. Die Übermittlung kann formlos oder per E-Mail an steueramt@geilenkirchen.de erfolgen, ebenso mittels QR-Code. Folgenden Angaben sind unbedingt erforderlich: Name des Eigentümers Anschrift des Objektes Zählernummer Zählerstand (mit Kommastellen) Telefonnummer für evtl. Rückfragen
Abzugsmenge Schmutzwasser	Ich habe einen Zwischenzähler zur Ermittlung der Abzugsmenge. Auf meinem Abgabenbescheid ist keine Abzugsmenge berücksichtigt.	Die Eichung ist abgelaufen, ein Abzug wird nicht berücksichtigt. oder Die Mitteilung des Zählerstandes erfolgte nach dem 15.01. und wird nicht berücksichtigt.
Rohrbruch	In meinem Haus gab es einen Rohrbruch. Gibt es eine Möglichkeit zur Reduzierung der Schmutzwassermenge?	Ein Antrag auf Berücksichtigung einer Schwundmenge ist bis zum 15.01. des Folgejahres möglich. Die Schwundmenge muss durch nachprüfbare Unterlagen nachgewiesen werden. Der Antrag wird formlos, schriftlich gestellt. Nachweise sind z.B. Fotos, Handwerkerrechnungen, Versicherungsnachweise usw.
Hauptwasserzähler Zählerstand	Muss ich dem Steueramt den Zählerstand des Hauptwasserzählers melden?	Nein, das ist nicht erforderlich. Diese Meldung erfolgt ausschließlich an das Verbandswasserwerk Gangelt.
Grundgebühr Müllgefäße	Werden für Abfallgefäße von 120 l und 240 l unterschiedliche Gebührensätze veranlagt?	Die Gebührensätze für 120-l und 240-l-Gefäße sind gleich.

Müllgebühren
Verwiegunen

Ich benötige eine Aufstellung der
Verwiegunen

Die Verwiegunen sind jederzeit im Serviceportal unter Abfallkalender und Abfallbanking abrufbar (Kassenzeichen ohne Punkte eingeben).

Das Zusenden der Aufstellung ist gebührenpflichtig und kostet 3,-- €. Der Betrag muss zunächst auf der Konto der Stadt Geilenkirchen (IBAN DE04 3125 1220 0000 002733) unter Angabe des Verwendungszwecks „03000.10000/Abfallgebühren“ überwiesen werden.

Eigentumswechsel

Ich habe ein Haus gekauft/verkauft. Was ist für die Bearbeitung des Eigentumswechsels erforderlich?

Die Bearbeitung des Eigentumswechsels erfolgt aufgrund der Mitteilung des Finanzamtes automatisch. Das bedeutet, dass die Grundsteuer zusammen mit den Abgaben zum 01.01. des Jahres, dass auf den Eintrag im Grundbuch folgt umgeschrieben wird.

Wenn eine unterjährige Abrechnung der Abgaben zum Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs erfolgen soll, müssen folgende Unterlagen eingereicht werden (bitte zusammenhängend einreichen):

Besitzwechsel Mitteilung (vollständig ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben, Vordruck auf der Internetseite der Stadt Geilenkirchen unter Rathaus/Formulare, Kopie des Kaufvertrages (Angaben zu Objekt, Käufer und Verkäufer, Besitzübergang)

Grundbuchauszug mit aktuellem Eigentümer, Auflassung ist nicht ausreichend.

Das Wasserwerk muss über den Eigentumswechsel informiert werden. Die abgerechnete Frischwassermenge wird dem Steueramt zur Abrechnung des Schmutzwassers übermittelt.

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer und wird für das gesamte Veräußerungsjahr immer beim Verkäufer veranlagt.

Eigentumswechsel	Ich habe ein Grundstück gekauft/verkauft. Was ist für die Bearbeitung des Eigentumswechsels erforderlich?	Die Bearbeitung des Eigentumswechsels erfolgt aufgrund der Mitteilung des Finanzamtes immer zum 01.01. des Jahres, dass auf den Eintrag im Grundbuch folgt. Das Finanzamt informiert das Steueramt über die Zurechnungsfortschreibung (Eigentumswechsel). Alternativ kann ein aktueller Grundbuchauszug vorgelegt werden.
Eigentumswechsel	Ich habe mein Haus/Grundstück verkauft. Es wird weiterhin von meinem Konto abgebucht bzw. ich habe eine Mahnung erhalten.	Der Eigentumswechsel wurde dem Steueramt noch nicht mitgeteilt. Bitte reichen Sie die erforderlichen Nachweise, s. Eigentumswechsel, ein. oder Die Forderungen beziehen sich auf die Grundsteuer, die für das gesamte Veräußerungsjahr zu zahlen ist. Der Zahlungsplan des letzten Bescheides ist relevant.
Eigentumswechsel	Warum muss ich Grundsteuer zahlen obwohl mein Haus/Grundstück verkauft wurde?	Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer. Das bedeutet, dass Die Eigentumsverhältnisse am 01.01. eines Jahres für das ganze Jahr ausschlaggebend sind. Die Grundsteuer wird zum 01.01. des auf den Eintrag ins Grundbuch folgende Jahr dem neuen Eigentümer zugerechnet.
Eigentumswechsel	Ich habe dem Steueramt den Eigentumswechsel bereits mitgeteilt, trotzdem habe ich einen Abgabenbescheid (Jahresbescheid) erhalten.	Wenn die Nachweise nicht vollständig eingereicht wurden, kann die Bearbeitung nicht erfolgen. Die Umschreibung erfolgt dann aufgrund der Mitteilung des Finanzamtes zum 01.01. des auf den Eigentumswechsel folgenden Jahres. Am Jahresende/Jahresanfang können aus technischen und organisatorischen Gründen keine Eigentumswechsel bearbeitet werden. Das wird automatisch nach der Jahresveranlagung nachgeholt, sofern alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden.

Bezug eines Neubaus		<p>Beim erstmaligen Bezug eines Neubaus senden Sie bitte das Formular „Bezug Neubau Anzeige“ (Internetseite der Stadt Geilenkirchen/Rathaus/Formulare) ausgefüllt und unterschrieben per Post oder E-Mail an das Steueramt. Die Angaben zu Kassenzeichen und Aktenzeichen Finanzamt entnehmen Sie bitte dem Abgabenbescheid, den Sie in der Vergangenheit für das unbebaute Grundstück erhalten haben. Die Kundennummer des Wasserwerks ist für die korrekte Übernahme der Wasserverbräuche wichtig.</p>
Änderungsbescheid	<p>Ich habe einen Änderungsbescheid erhalten. Welchen Zahlungsplan muss ich beachten?</p>	<p>Es gilt immer der Zahlungsplan des zuletzt zugestellten Bescheides.</p>
Abgabenbescheid Duplikat	<p>Mein Abgabenbescheid ist nicht auffindbar. Kann ich ein Duplikat erhalten?</p>	<p>Bitte senden Sie eine E-Mail an das Steueramt in der Sie angeben welchen Bescheid Sie wünschen (Kassenzeichen und Jahr bzw. Datum. Das Zusenden des Duplikats ist gebührenpflichtig und kostet 3,00 €. Der Betrag muss zunächst auf der Konto der Stadt Geilenkirchen (IBAN DE04 3125 1220 0000 002733) unter Angabe des Verwendungszwecks „03000.10000/Kopie Abgabenbescheid“ überwiesen werden.</p>
Abgabenbescheid/Versand Jahresbescheide?	<p>Wann erhalte ich meinen Abgabenbescheid?</p>	<p>Die Jahresbescheide werden Ende Januar spätestens jedoch Anfang Februar versandt.</p>
Abgabenbescheid Zustellung	<p>Ich habe meinen Abgabenbescheid noch nicht erhalten.</p>	<p>Wenn sich die Anschrift geändert hat, muss diese dem Steueramt mitgeteilt werden. Ebenso ist eine Information erforderlich, wenn ein Zahlungspflichtiger verstirbt. Ein Zustellungsbevollmächtigter muss benannt werden.</p>
Abgabenbescheid Zustellanschrift	<p>Ich bin nicht Eigentümer des Grundbesitzes, möchte aber den Abgabenbescheid erhalten.</p>	<p>Ein Zustellungsbevollmächtigter kann benannt werden. Dies muss schriftlich durch den Eigentümer erfolgen.</p>

Anschrift	Meine Anschrift hat sich geändert.	Das Steueramt wird aus Gründen des Datenschutzes nicht automatisch über Anschriftenänderungen informiert. Bitte teilen Sie dem Steueramt telefonisch oder schriftlich Ihre neue Anschrift mit und geben die betreffenden Kassenzahlen an.
Formulare		Auf der Internetseite www.Geilenkirchen.de/Rathaus/Formulare sind für unterschiedliche Anliegen Formulare hinterlegt, die ausgefüllt und unterschrieben per Post oder E-Mail an das Steueramt geschickt werden können.
Abbuchung der Grundbesitzabgaben	Ich möchte am Lastschriftverfahren teilnehmen.	Hierfür finden Sie auf der Internetseite der Stadt Geilenkirchen/Rathaus/Formulare/Bankeinzugsermächtigung ein entsprechendes Formular. Bitte senden Sie es ausgefüllt und unterschrieben per Post oder Mail an die Stadtkasse (stadtkasse@geilenkirchen.de)
Bareinzahlung	Ich möchte die Forderungen in bar einzahlen. Ist das möglich?	Bareinzahlungen sind bei der Stadtkasse nicht möglich.